



DLRG Ortsgruppe Daun e.V.

Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Daun e. V.

(Stand: 09.01.2000)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG-Jugend

II. Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 8 Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Prüfungen
- § 10 Ehrungen
- § 11 Material

V. Schlussbestimmungen

- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Ausführungsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich und Sitz

1. Die DLRG Ortsgruppe Daun ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. und umfasst die Stützpunkte in den vom DLRG Bezirk Eifel-Mosel festgelegten Grenzen. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Daun e.V." (DLRG Ortsgruppe Daun e.V.)
2. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Daun ist Daun.
3. Es ist vorgesehen, die DLRG Ortsgruppe Daun in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 2 Aufgaben

1. Die DLRG Ortsgruppe Daun ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation im Sinne des Dritten Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DLRG Ortsgruppe Daun arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die DLRG Ortsgruppe Daun ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Daun
2. Die Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Daun sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Daun sind insbesondere
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
 - die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und Kleinkinderschwimmens;
 - die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
 - Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten;
 - Werbung für die Ziele der DLRG soweit diese Aufgaben nicht übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind.
3. Die DLRG Ortsgruppe Daun darf niemandem Verwaltungskosten, die ihrem Zweck fremd sind, erstatten oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe Daun dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Ortsgruppe Daun können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Daun. Die Entscheidung kann auf ein Vorstandsmitglied delegiert werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand zu beschließen.
4. In der DLRG Ortsgruppe Daun übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschuss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Daun von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Gegenmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge

- Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - aberkennen ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschuss.
 - Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe nach Maßgabe der Mindestbeiträge des DLRG Landesverbandes Rheinland- Pfalz von der Bezirkstagung des DLRG Bezirks Eifel-Mosel festgelegt ist.
 8. Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.
 9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Daun abzugeben.
 10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ortsgruppe Daun nicht verpflichtet.

§ 5 DLRG-Jugend

1. Die DLRG Ortsgruppe Daun fördert die Teilnahme der jugendlichen Mitglieder an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung.
3. Die Jugend der DLRG Ortsgruppe Daun bilden Mitglieder dieser Ortsgruppe bis einschließlich 25. Jahre, die sich freiwillig und nachweislich in der DLRG Ortsgruppe Daun zu einer selbständigen Jugendgruppe zusammengeschlossen habe, sowie die von diesen Mitgliedern - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter.
4. Die Jugendgruppe der DLRG Ortsgruppe Daun ist dann selbständig, wenn sie mindestens 10 Mitglieder nachweist und die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben durch einen von diesen Jugendlichen gewählten Jugendvorstand gewährleistet ist.

5. Der Jugendvorstand besteht mindestens aus dem von diesen Jugendlichen zu wählenden Jugendwart, seinem Stellvertreter und dem Jugendkassenwart.
6. Der Jugendkassenwart hat die der Jugendgruppe zufließenden finanziellen Mittel (Jugendkasse) - in eigener Verantwortung - gemäß den Rechnungsgrundsätzen der DLRG zu verwalten. Die Führung der Jugendkasse kann auf Wunsch der Jugendgruppe dem Kassenwart der Ortsgruppe übertragen werden. In diesem Falle ist er stimmberechtigtes Mitglied im Jugendvorstand.
7. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zum DLRG- Bezirk Eifel-Mosel und dessen Gliederungen werden durch den freiwilligen Zusammenschluss zu einer selbständigen Jugendgruppe nicht berührt.

II. Organe

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Daun. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Daun. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
 - der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - der Delegierten,
 - der Obleute für besondere Aufgaben,
 - die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Daun und des Stützpunktleiters Bundeswehr Daun
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Entscheidung über Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Daun;
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen; geschieht dies durch Aushang, beträgt die Einladungsfrist einen Monat.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Daun es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn der Bezirk Eifel-Mosel dies verlangt.
6. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von ihm eingesetzten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
8. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes und 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Die Jahreshauptversammlung fasst - soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt - ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

11. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
12. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Leiter des DLRG Bezirk-Eifel-Mosel e.V. einzuladen.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
2. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Daun besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Technischen Leiter,
 - f) dem Jugendwart.

Er kann erweitert werden durch

- g) den Arzt
- h) den Pressewart
- i) die Beisitzer

Für die Ämter c) bis h) können Stellvertreter gewählt werden. Diese haben im Vorstand nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Daun zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der DLRG Ortsgruppe Daun,
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
 - Verwaltung der Mittel,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, der Vorsitzende und dessen

Stellvertreter in geheimer Wahl. In allen anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn kein Stimmberechtigter der Jahreshauptversammlung widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Daun endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, sofern kein Vertreter gewählt ist. Die Wählbarkeit für ein Vorstandsamt setzt volle Geschäftsfähigkeit und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Jahreshauptversammlung unverzüglich durchzuführen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederung

§ 8 Stützpunkte

1. Die DLRG Ortsgruppe Daun kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut.
2. Der Stützpunktleiter kann - in satzungsgemäßer Anwendung des § 7 Abs. 1 dieser Satzung - Mitarbeiter benennen. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Daun für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und soll von der DLRG bezogen werden.

V. Schlussabstimmung

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung bei der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden,

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung* der DLRG Ortsgruppe Daun kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Abs. 8 dieser Satzung entsprechend.
2. Bei der Auflösung der DLRG Ortsgruppe Daun fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Eifel-Mosel,

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Zur Regelung der Durchführung dieser Satzung gilt die Geschäftsordnung des Bezirks Eifel-Mosel in sinngemäßer Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Daun am 25.02.1989 in Daun beschlossen worden, sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.